

Lfd. Nr.	INHALT	Seite
15	Satzung über die Benutzung einer städtischen Obdachlosenunterkunft in der Stadt Braunlage	231
16	Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Braunlage	235
17	8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen der Stadt Braunlage (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)	237
18	9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Braunlage (Straßenreinigungsgebührensatzung)	238
19	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Braunlage (Gästebeitragssatzung)	239
20	6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Braunlage (Tourismusbeitragssatzung, TBS)	240

Satzung über die Benutzung einer städtischen Obdachlosenunterkunft in der Stadt Braunlage

Aufgrund der §§ 4, 5, 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 27.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Obdachlosenunterkunft

Die Stadt Braunlage betreibt die städtischen Obdachlosenunterkünfte „Untere Grundstraße 12 und Mühlenstraße 38 in 37444 Braunlage OT St. Andreasberg“ als öffentliche Einrichtungen. Die Stadt kann weitere Unterkünfte anmieten oder errichten und ggf. Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und der nur vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos und erkennbar nicht fähig sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Mitteln und Kräften zu beseitigen. Es handelt sich nicht um Dauerwohnungen.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt durch schriftliche Verfügung durch die Stadt Braunlage. Durch die Einweisung wird kein Mietverhältnis begründet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Die Stadt Braunlage kann jederzeit der Benutzerin/dem Benutzer eine andere Unterkunft zuweisen.
- (3) Vor einer Änderung der Raumzuweisung ist die/der Betroffene zu hören. In dringenden Fällen kann auf die Anhörung verzichtet werden.
- (4) Die Raumänderung erfolgt durch Umsetzungsverfügung durch die Stadt Braunlage. Durch die Umsetzungsverfügung wird die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet, die Unterkunft unverzüglich zu verlassen und die neue Unterkunft zu beziehen.
- (5) Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkungen die Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen voll geschäftsfähigen Personen abgegeben werden.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzerin/dem Benutzer die Unterkunft zugewiesen wird (Einweisungsverfügung).
- (2) Die Einweisung gilt als widerrufen, wenn der Benutzerin/dem Benutzer eine Wohnung nachgewiesen werden kann. Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, die Unterkunft unverzüglich zu verlassen.
- (3) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, sich laufend um eine Wohnung zu bemühen. Die Bemühungen sind auf Verlangen nachzuweisen.
- (4) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt
 - durch Verfügung der Stadt Braunlage
 - bei Auszug durch Räumung der Unterkunft.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Zur Überprüfung der Voraussetzungen für eine Einweisung ist die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet, den zuständigen Bediensteten der Stadt Auskunft über die persönlichen Verhältnisse, Lebenslauf und Einkommen bzw. Vermögen zu erteilen.
- (2) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (3) Bauliche Veränderungen und Arbeiten an der Sanitär- und Elektroinstallation sind grundsätzlich verboten. Solche Arbeiten dürfen nur durch von der Stadt Braunlage beauftragte Fachfirmen ausgeführt werden.
- (4) Die Stadt Braunlage kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
- (5) Die Stadt Braunlage kann darüber hinaus erforderliche Maßnahmen zur Instandsetzung auch ohne Zustimmung der Benutzerin/des Benutzers ausführen lassen.

§ 6 Durchgangsunterkunft

- (1) Durchreisende Obdachlose, so genannte Personen ohne festen Wohnsitz, werden für eine Nacht (am Wochenende oder an Feiertagen auch länger) in eine Durchgangsunterkunft eingewiesen. Außerhalb der Dienstzeit wird die Einweisung von der Polizei Braunlage vorgenommen.
- (2) Aus besonderen Gründen kann die Stadt Braunlage auch ortsansässige Obdachlose in die Durchgangsunterkunft jeweils für eine Nacht (am Wochenende oder an Feiertagen auch länger) einweisen. Außerhalb der Dienstzeit wird die Einweisung von der Polizei Braunlage vorgenommen.
- (3) Die Stadt Braunlage behält sich vor, die Durchgangsunterkunft zu schließen, wenn eine Beaufsichtigung durch eine geeignete Person nicht möglich ist.

§ 7 Pflichten der Benutzerin und des Benutzers

Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet,

1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
2. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich und sorgsam zu behandeln,
3. die nach der Hausordnung zuständige Stelle der Stadt Braunlage unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten,
4. die von der Stadt Braunlage für die Unterkunft erlassene Hausordnung einzuhalten.

§ 8 Verbote

Den Benutzerinnen/Benutzern ist es untersagt, ohne Einwilligung der Stadt

1. in die Unterkunft Dritte aufzunehmen. Die besuchsweise Aufnahme von Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Braunlage,
2. jegliches Gewerbe in den Unterkünften auszuüben,
3. Tiere in der Unterkunft zu halten,
4. in der Unterkunft An-, Um- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen.
5. selbst Zimmerschlüssel nachmachen zu lassen.

Ausnahmen von den Nrn. 2 bis 5 können durch die Stadt Braunlage in besonders begründeten Fällen zugelassen werden.

§ 9 Betreten der Unterkunft

Die zuständigen Bediensteten der Stadt sind jederzeit berechtigt, die Räume in den Obdachlosenunterkünften zu betreten. In der Nachtzeit darf von diesem Recht nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Die Stadt Braunlage behält für diese Zwecke einen Wohnungs- bzw. Zimmerschlüssel zurück. Im Regelfall ist das Betreten der Räume mit der Benutzerin/dem Benutzer abzustimmen.

§ 10 Instandhaltung der Unterkunft

- (1) Die Instandhaltung der städtischen Obdachlosenunterkünfte und des Hausgrundstückes obliegt der Stadt Braunlage.
- (2) Die Benutzerin/der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Braunlage zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 11 Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzerin/der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die von der Benutzerin/dem Benutzer widerrechtlich selbst nachgemachten Schlüssel, sind den Bediensteten der Stadt Braunlage zu übergeben.

§ 12 Haftung

- (1) Die Benutzerin /der Benutzer haftet für alle von ihr/ihm verursachten Schäden/Verunreinigungen an den Anlagen und Einrichtungen. Sie/Er haftet ferner für alle Schäden/Verunreinigungen, die während der Benutzungszeit in oder an den zugewiesenen Räumlichkeiten entstehen. In Fällen höherer Gewalt oder bei Härtefällen kann die Stadt auf Schadensersatzansprüche verzichten.
- (2) Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin/der Benutzer haftet, kann die Stadt Braunlage auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers beseitigen lassen. Schadensersatzforderungen der Stadt Braunlage werden per Leistungsbescheid als öffentliche Forderung geltend gemacht. Die Einziehung unterliegt dem Verwaltungszwangsverfahren.
- (3) Jeder auftretende Schaden/jede auftretende Verunreinigung ist unverzüglich der Stadt Braunlage zu melden.
- (4) Die Unterhaltung in den zugewiesenen Räumlichkeiten obliegt der Benutzerin/dem Benutzer während der Einweisungszeit. Renovierungsarbeiten sind nur nach Absprache mit der Stadt Braunlage und auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers erlaubt.
- (5) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Verwaltungszwang

- (1) Räumt eine Benutzerin/ein Benutzer die zugewiesene Obdachlosenunterkunft nicht, obwohl gegen sie/ihn eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungsverfügung bzw. Aufhebung der Einweisungsverfügung vorliegt, kann die Stadt Braunlage die Unterkunft auf ihre/seine Kosten räumen bzw. die darin befindlichen Gegenstände sicherstellen, verwahren und ggf. verwerten/vernichten.
- (2) Die Stadt Braunlage haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust von Räumungsgut.
- (3) Die entstehenden Kosten werden ggf. im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 14 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig. Näheres ist in einer Gebührensatzung zu regeln.
- (2) Zur Zahlung der Nutzungsentschädigung ist verpflichtet, wer in einer städtischen Obdachlosenunterkunft untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam nutzen, haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 3 die Umsetzungsverfügung nicht befolgt,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 letzter Satz die Unterkunft nicht unverzüglich verlässt
 3. entgegen § 4 Abs. 3 sich nicht um eine Wohnung bemüht bzw. dieses nicht nachweisen kann,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 den zuständigen Bediensteten keine oder eine falsche Auskunft erteilt,
 5. entgegen § 7 Nr. 1 das reibungslose Zusammenleben der Gemeinschaft nachhaltig stört,
 6. entgegen § 7 Nr. 2 und 3 seinen Pflichten nicht nachkommt
 7. gegen die Hausordnung nach § 7 Nr. 4 verstößt,
 8. entgegen § 8 Nr. 1 andere Personen aufnimmt,
 9. entgegen § 8 Nr. 2 ein Gewerbe ausübt,
 10. entgegen § 8 Nr. 3 ohne Genehmigung der Stadt Vieh oder Haustiere hält,
 11. entgegen § 8 Nr. 4 bauliche Veränderungen und Arbeiten an der Elektroinstallation ohne Genehmigung vornimmt
 12. entgegen § 9 den zuständigen Bediensteten den Zutritt zur Unterkunft verwehrt,
- (2) Ferner handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich ohne Einweisung oder Einwilligung der Stadt in den Obdachlosenunterkünften wohnt bzw. in regelmäßigen Abständen dort nächtigt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten zu Abs. 1 und 2 können mit Geldbußen bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (4) Die Anwendung von Zwangsmitteln gem. §§ 65 ff. Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der zurzeit gültigen Fassung bleibt unberührt.

§ 16 Zwangsgeld

- (1) Für den Fall, dass Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 64 i.V.m. §§ 65 und 67 NPOG, in der zurzeit gültigen Fassung, ein Zwangsgeld von 5,00 bis 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Das Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis der damit erfolgte Zweck erreicht ist.
- (2) Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Amtsgericht auf Antrag der Stadt Braunlage Ersatzzwangshaft anordnen (§ 68 NPOG). Die Ersatzzwangshaft beträgt mindestens einen Tag, höchstens zwei Wochen.

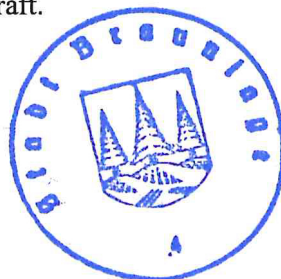
§ 17 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Braunlage, den 23.12.2022

Stadt Braunlage
Der Bürgermeister

Langer



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Braunlage

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 27.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Braunlage erhebt für die Unterbringung von obdachlosen Personen in den Obdachlosenunterkünften Benutzungsgebühren.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühren ist die Benutzungsfläche in Quadratmetern der benutzten Räume.
- (3) Für Unterkünfte, die nicht zu den stadteigenen Obdachlosenunterkünften zählen, in die aber gleichwohl obdachlos gewordene Personen eingewiesen sind, ist von den eingewiesenen Personen die von der Vermieterin/dem Vermieter geforderte Miete als Nutzungsentschädigung zu zahlen.
- (4) Sofern eine Vermieterin/ein Vermieter Schadensersatzforderungen gegen die Stadt aufgrund der Einweisung geltend macht, besteht eine Verpflichtung zur Kostenerstattung seitens der eingewiesenen Personen.

§ 2 Gebühr

- (1) Die Nutzungsentschädigung beträgt

- a) für die Obdachlosenunterkunft Untere Grundstraße 12 monatlich 4,00 €/m²
- b) für die Obdachlosenunterkunft Mühlenstraße 38 monatlich 2,00 €/m².

Abweichend von § 1 Abs. 2 wird ein Betrag von 40,00 € pro Person und Monat erhoben, wenn die Benutzerin/der Benutzer in einer Gemeinschaftswohnung untergebracht ist.

- (2) In der Nutzungsentschädigung sind enthalten:

- a) für die Obdachlosenunterkunft Untere Grundstraße 12:
Abwassergebühren, Wassergebühren, Müllabfuhrgebühren, Straßenreinigungsgebühren, Schornsteinfegerreinigungsgebühren sowie Stromkosten für die Flur-, Keller- und Bodenbeleuchtung
- b) für die Obdachlosenunterkunft Mühlenstraße 38:
Abwassergebühren, Müllabfuhrgebühren, Straßenreinigungsgebühren, sowie Schornsteinfegerreinigungsgebühren.

- (3) Die privaten Stromkosten sind von der Benutzerin/dem Benutzer unmittelbar an das zuständige Versorgungsunternehmen zu zahlen. Gleiches gilt für die Wassergebühren in der Obdachlosenunterkunft Mühlenstraße 38.

- (4) Die privaten Heizungskosten sind von der Benutzerin/dem Benutzer unmittelbar an die Stadt Braunlage zu zahlen. Sie werden pauschal erhoben und jeweils im folgenden Jahr verrechnet. Sofern die zugewiesenen Unterkünfte nicht über eine Sammelheizung, sondern über Einzelöfen für Festbrennstoffe oder Heizöl verfügen, sind die Brennstoffe durch die Benutzerin/ dem Benutzer in eigener Verantwortung zu beschaffen.

- (5) Bei der Erhebung von Teilbeträgen werden für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Tag der Übergabe der Schlüssel für die zugewiesene Obdachlosenunterkunft. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Schlüssel an die Stadt Braunlage zurückgegeben werden.

(2) Die Nutzungsentschädigung ist im Voraus zu entrichten. Sie ist bis zum 3. eines jeden Monats einzuzahlen.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist jede Person, die die Unterkunft berechtigt oder unberechtigt nutzt.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich eingewiesen worden (z.B. Familien, Eheleute, Haushaltsgemeinschaften), so haften die unbeschränkt geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

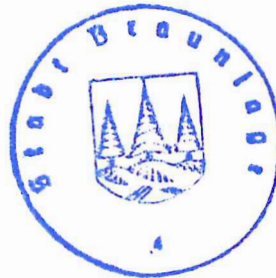
§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Braunlage“ vom 17.12.2012 außer Kraft.

Braunlage, den 23.12.2022

Stadt Braunlage
Der Bürgermeister

Langer



8. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen der Stadt Braunlage (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§1, 2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgaben-gesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911), hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 20. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen der Stadt Braunlage (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 27. Mai 2015 wird wie folgt geändert:

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Gebührenhöhe


Die Abwassergebühr beträgt:

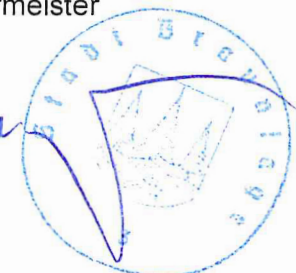
- | | |
|---|-----------------------|
| 1) bei der Schmutzwasserbeseitigung | 5,33 €/m ³ |
| 2) bei der Niederschlagswasserbeseitigung | 0,20 €/m ² |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Braunlage, den 20. Dezember 2022
STADT BRAUNLAGE
Der Bürgermeister


(Langer)



**9. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der
Stadt Braunlage
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10,11,13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 20. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Braunlage (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 17. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Gebührenhöhe**

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in


Reinigungsklasse I	6,27 €
Reinigungsklasse II	2,09 €
Reinigungsklasse III	5,02 €

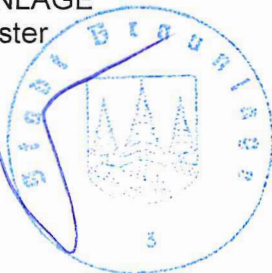
Artikel II

Die Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Braunlage, den 20. Dezember 2022

STADT BRAUNLAGE
Der Bürgermeister


(Langer)



2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Braunlage (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 20. Dezember 2022 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Braunlage (Gästebeitragssatzung) vom 18. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

§ 3 (2) erhält folgende Fassung:

§ 3

Gästebeitragsermäßigungen und Sonderregelungen

(2) Vom Gästebeitrag sind befreit:

- a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
- b) jedes 2. und weitere Kinder einer Familie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- c) Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung aufgenommen werden,
- d) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 % beträgt.

§ 5 (1) erhält folgende Fassung:

§ 5

Gästebeitragsermäßigungen und Sonderregelungen

- (1) Schwerbehinderten, deren Grad der Behinderung weniger als 100% aber mindestens 70 % beträgt, wird der Gästebeitrag auf 70 % ermäßigt. Hiervon ausgenommen ist der Anteil für die Deckung des Aufwands für den öffentlichen Personennahverkehr.

Die Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Braunlage, den 20. Dezember 2022
STADT BRAUNLAGE
Der Bürgermeister
In Vertretung:


(Peine)



**6. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung eines Tourismusbeitrages
in der Stadt Braunlage
(Tourismusbeitragssatzung, TBS)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), der §§ 1, 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 20. Dezember 2022 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 1

Erhebungsgebiet und -zweck

(4) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 soll wie folgt gedeckt werden:

Aufwand für die Förderung des Tourismus (§ 9 Abs. 1 Satz 1, 1. Alternative NKAG)

- a) zu 59,4 % durch Tourismusbeiträge,
- b) zu 20,0 % durch sonstige Entgelte und Erlöse,
- c) zu 8,0 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil)
- d) zu 12,6 % ungedeckt.

§ 3 Abs. 2 , Abs. 3 und Abs. 4 erhalten folgende Fassung:

§ 3

Beitragsmaßstab

(2) Als Umsatz im Sinne dieser Satzung gilt die Summe der Entgelte (Abzüglich Umsatzsteuer) im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht die Summe der Einnahmen. Als im Erhebungsgebiet erzielt gilt der Umsatz auch insoweit, als die Erfüllung von Leistungspflichten außerhalb dieses Gebietes erfolgt. Maßgebend ist der im Erhebungsjahr selbst erzielte Umsatz. Dieses gilt auch bei Beginn oder Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit.

Buchstabe a) und b) entfallen

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den als auf dem Tourismus beruhend geltenden Teil des Umsatzes. Er ist in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2 bis 4 bestimmt. Diese gelten mit der Maßgabe, dass die Vorteilssätze vor Ablauf des Erhebungsjahres vorläufig und nach Ablauf des Erhebungsjahres endgültig bestimmt werden.

- (4) Der Gewinnsatz drückt die objektive Gewinnmöglichkeit der jeweiligen Betriebsart aus. Er ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 5 bestimmt. Dieser gilt mit der Maßgabe, dass der Gewinnsatz vor Ablauf des Erhebungsjahres vorläufig und nach Ablauf des Erhebungsjahres endgültig bestimmt wird.

§ 3 a entfällt

Artikel II

Der Beitragssatz gem. § 4 der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Braunlage wird auf 6 v.H. festgesetzt.

Artikel III

In § 8 Abs. 3a erhält folgende Fassung:

§ 8 Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit, Kleinbetragsgrenze

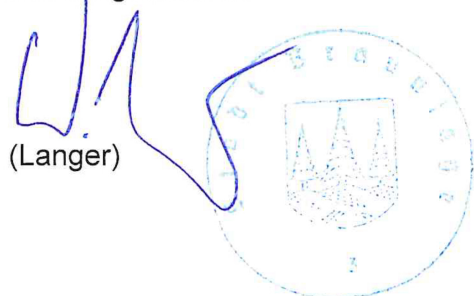
- (3a) Die Beitragsfestsetzung für die Erhebungsjahre ab 2020 kann im Hinblick auf den Beitragsmaßstab (§ 3a i.V.m. § 3 dieser Satzung) vorläufig (i.S.v. § 165 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung) erfolgen, bis die Anlage zur Tourismusbeitragssatzung nachträglich mittels Änderungssatzung mit gesondert ermittelten Vorteils- und Gewinnsätzen versehen worden ist. Für die Erhebungsjahre ab 2020 bemisst sich die Vorausleistung nach der die sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergebenden Beitragsschuld; diese ist anhand der Angaben der Beitragspflichtigen oder anhand vergleichbarer Betriebe zu schätzen (entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung).

Artikel IV

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Braunlage, den 20. Dezember 2022
STADT BRAUNLAGE
Der Bürgermeister

(Langer)



Anlage zum Tourismusbeitrag der Stadt Braunlage (6. Änderungssatzung)

0	1	2	3	4	5
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) bis 2019/ab 2022	Vorteilssatz 2020 Anpassung auf 88%	Vorteilssatz 2021 Anpassung auf 83%	Gewinnsatz unt. Richtsatz (§ 3 Abs.4)
A	Unterkunft:				
A01	Hotel, Gasthof, Pension m. Halb- u. Vollpension (einschl. Restaurant-/Cafe-/Schankbetrieb), Umsatz über 500.000 €	80%	70%	66%	4%
A02	Hotel, Gasthof, Pension m. Halb- u. Vollpension (einschl. Restaurant-/Cafe-/Schankbetrieb), Umsatz bis 500.000 €	80%	70%	66%	7%
A03	Hotel garni, Pension mit Frühstück (auch Privatpension)	100%			9%
A04	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück	100%			17%
A05	Erholungsheim, Jugendherberge (ggf. mit Tagungsstätte)	100%			2%
A06	Campingplatz	100%			13%
A07	Kur-/Reha-Klinik	100%			2%
B	Gastronomie:				
B01	Restaurant, Speisegaststätte (einschl. Pizzerien), Schankwirtschaft	70%	62%	58%	9%
B02	Café, Eisdiele, Bistro	80%	70%	66%	10%
B03	Imbissbetrieb (auch Pizza, Döner etc.)	40%	35%	33%	10%
B04	sonstige B-Betriebsarten (z.B. Tanz-, Vergnügungslokale u.a., mobiler Ausschank bei Veranstaltungen der Betriebsart-Gruppe D)	80%	70%	66%	10%
C	Einzelhandel mit Vorteil überwiegend unmittell. Art:				
CA	Schwerpunkt Nahrungsmittel:				
CA01	Bäckerei-, Konditorei, Back-Shop (einschl. bäckereiübl. Lebensmittel- u. Zeitungsverkauf)	60%	53%	50%	7%
CA02	Fach-Einzelhandel mit Nahrungs-/Genussmitteln (auch Reformwaren, Nahrungsergänzungsmittel); Fleischerei	20%	18%	17%	5%
CA03	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Umsatz bis 400 T€	20%	18%	17%	4%
CA04	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Umsatz über 400 T€	20%	18%	17%	2%
CA05	Kiosk, einschl. Tabakwaren, Spirituosen, Zeitungen etc.	30%	26%	25%	5%
CA06	sonstige CA-Betriebsarten	30%	26%	25%	5%
CB	sonst. Einzelhandel:				
CB01	Apotheke	10%	9%	8%	4%
CB02	Bekleidung, Textilien, Lederwaren, Schuhe	60%	53%	50%	4%
CB03	Bücher, Zeitschriften, Papierwaren, Schreibwaren, Ansichtskarten, Lottoannahme, Tabakwaren	60%	53%	50%	4%
CB04	Drogerie, Parfümerie (auch: Drogeriemarkt mit sonst. Warenangebot)	30%	26%	25%	3%
CB05	Geschenkartikel, Andenken, kunstgewerbliche Erzeugnisse, regionaltypische Holz- und Glaswaren, Holzschnitzerei, Glasbearbeitung, harzer Spezialitäten (Nahrungsmitt.-Spezialit.)	80%	70%	66%	6%
CB06	Kunstgegenstände, Antiquitäten	70%	62%	58%	8%
CB07	Schmuck, Uhren, einschließl. Werkstatt	60%	53%	50%	7%
CB08	Sportartikel, Spielwaren, Hobby- und Bastelartikel	50%	44%	42%	4%
CB09	Tankstelle (Agentur-), einschl. Shop, Waschanlage, Kfz-Service/-Reparatur	40%	35%	33%	5%
CB10	Waren verschiedener Art	30%	26%	25%	4%
CB11	sonstige Einzelhandelsbetriebsarten (sofern nicht unter FA aufgeführt), z.B. Augenoptiker, Fotoartikel, Warenautomaten, zoolog. Bedarf usw.	40%	35%	33%	5%

Anlage zum Tourismusbeitrag der Stadt Braunlage (6. Änderungssatzung)

BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) bis 2019/ab 2022	Vorteilssatz 2020 Anpassung auf 88%	Vorteilssatz 2021 Anpassung auf 83%	Gewinnsatz unt. Richtsatz (§ 3 Abs.4)
D	Freizeit/Unterhaltung				
D01	Fremdenführung jeder Art (z.B. Natur-, Wander-, Kletter-, Biketourenführung), Outdoor-Events, Vorträge u. sonst. Urlaubsprogrammgestaltung für Touristen	100%			14%
D02	Museum, Ausstellung	90%	79%	75%	2%
D03	Reisebüro einschließl. Ausflugsfahrten-Veranstaltung/-Vermittlung	20%	18%	17%	8%
D04	Schwimm-, Freizeitbad	40%	35%	33%	1%
D05	Seilbahn-/Skiliftbetrieb	90%	79%	75%	4%
D06	Spielautomatenbetrieb	10%	9%	8%	6%
D07	Sportanlagenbetrieb (Hallen u. Außenanlagen), auch Spieleinrichtungen (z.B. Minigolf, Trampolin usw.)	60%	53%	50%	4%
D08	Sportgerätevermietung (z.B. Ski-, Kletterausrüstung, Montainbikes), -wartung und -reparatur	90%	79%	75%	21%
D09	Sportschulung (z.B. für Ski, Nordic-Walking, Eislaufen etc.), einschließl. evtl. Gerätevermietung	90%	79%	75%	16%
D10	Unterrichtung/Anleitung für Freizeitaktivitäten (z.B. Malen u. sonst. künstlerische Gestaltung, Töpfen, Handarbeiten etc.)	80%	70%	66%	16%
D11	Veranstaltung künstlerischer Darbietungen (Konzert, Theater, literarische Lesung etc.) und von Sportwettkämpfen (Ski, Eishockey usw.)	70%	62%	58%	6%
D12	sonstige D-Betriebsarten (z.B. Videothek, Kino usw.)	30%	26%	25%	9%
E	sonstige Dienstleistung mit unmittelb. Vorteil				
EA	Gesundheitswesen, Körperpflege				
EA01	Arztpraxis, Facharzt-, Heilpraxis	5%	4%	4%	27%
EA02	Friseursalon, Kosmetiksalon, Hand-/Fußpflege	5%	4%	4%	14%
EA03	Krankengymnastik-, Physiotherapie-, Massage-, Bäderpraxis	20%	18%	17%	19%
EA04	Solarium, Sauna	20%	18%	17%	6%
EA05	Tierarztpraxis	5%	4%	4%	17%
EA06	Zahnarztpraxis	5%	4%	4%	18%
EA07	sonstige EA-Betriebsarten	10%	9%	8%	17%
EB	sonstige Dienstleistung mit Vorteil überwiegend unmittelbarer Art				
EB01	Parkplatz-/Parkhausbewirtschaftung	50%	44%	42%	5%
EB02	Personenbeförderung, Linienverkehr (Omnibus)	10%	9%	8%	7%
EB03	Postagentur, Postgeschäftsstelle	30%	26%	25%	8%
EB04	Taxiunternehmen	70%	62%	58%	16%
EB05	sonstige EB-Betriebsarten	40%	35%	33%	9%

Anlage zum Tourismusbeitrag der Stadt Braunlage (6. Änderungssatzung)

BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) bis 2019/ab 2022	Vorteilssatz 2020 Anpassung auf 88%	Vorteilssatz 2021 Anpassung auf 83%	Gewinnsatz unt. Richtsatz (§ 3 Abs.4)
F	Zulieferung iwS.				
FA	Waren, Stoffe, Transport, Geschäftsraum				
FA01	Anstrichbedarf-, Baustoffe-, Eisenwaren-, Installationsbedarf-, Fußbodenbeläge-, Tapeten-Einzelhandel, auch: Baumärkte	10%	9%	8%	4%
FA02	Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel	10%	9%	8%	7%
FA03	Brennstoffhandel (Groß- u. Einzelh., auch Brennholz)	30%	26%	25%	2%
FA04	Bürotechnik-, Büromöbel-, Computerhardware-Eh.	10%	9%	8%	5%
FA05	Catering, Partyservice	30%	26%	25%	9%
FA06	Druckerei, Verlag	30%	26%	25%	7%
FA07	Elektrogeräte, Unterhaltungselektronik-, Ton- u. Bildträger-, IT-/EDV-Zubehör-, Mobilfunkartikel-Eh.	10%	9%	8%	5%
FA08	Großhandel mit Nahrungs-, Genussmitteln, Getränken, Geschenkartikeln	60%	53%	50%	2%
FA09	Handelsvermittlung für Nahrungs-, Genussmittel, Getränke u. Geschenkartikel	60%	53%	50%	17%
FA10	Kfz-Handel (incl. Zubehör), Kfz-Reparatur/-Lackierung (außer Kfz-Service in Tankstellen)	10%	9%	8%	6%
FA11	Möbel, Küchen, Teppiche, sonst. Wohneinrichtungsbedarf; Haushaltswaren (Einzelhandel)	30%	26%	25%	3%
FA12	Vermietung/Verpachtung a) an Betriebe der obigen Betriebsart-Gruppe A	90%	79%	75%	28%
FA13	Vermietung/Verpachtung a) an Betriebe der Betriebsart-Gruppe B	70%	62%	58%	28%
FA14	Vermietung/Verpachtung a) an Betriebe der Betriebsart-Gruppen C bis E	30%	26%	25%	28%
FA15	Versorgungsunternehmen, Energie-, Wasser-	30%	26%	25%	4%
FA16	sonstige FA-Betriebsarten (z.B. Güter-, Paketbeförderung, Kurier-, Container-, Schlüsseldienste, sonstige Großhandel und Handelsvermittlung)	30%	26%	25%	10%
FB	Bauwirtschaft				
FB01	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	10%	9%	8%	23%
FB02	Bauträgerunternehmen	10%	9%	8%	6%
FB03	Bauunternehmen	10%	9%	8%	7%
FB04	Dachdeckerei	20%	18%	17%	6%
FB05	Elektroinstallation	20%	18%	17%	9%
FB06	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerei	20%	18%	17%	12%
FB07	Garten-/Landschaftsbau, einschl. Gartenpflege, Baumfällungen, Winterdienst für Grundstücke	20%	18%	17%	6%
FB08	Klempnerei, Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	20%	18%	17%	9%
FB09	Malerbetrieb, Lackiererei, Glaserei	30%	26%	25%	14%
FB10	Raumausstattung	20%	18%	17%	8%
FB11	Schreinerei, Tischlerei	30%	26%	25%	8%
FB12	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	20%	18%	17%	9%
FB13	sonstige FB-Betriebsarten (z.B. Maurerbetrieb, Holz- u. Bautenschutz, Elementmontage)	20%	18%	17%	9%

Anlage zum Tourismusbeitrag der Stadt Braunlage (6. Änderungssatzung)

BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) bis 2019/ab 2022	Vorteilssatz 2020 Anpassung auf 88%	Vorteilssatz 2021 Anpassung auf 83%	Gewinnsatz unt. Richtsatz (§ 3 Abs.4)
FC	Dienstleistung mit überwiegend mittelb. Vorteil				
FC01	Computerdienstleistungen, IT-/EDV-Beratung, Webdesign	40%	35%	33%	17%
FC02	Gebäude-/Fensterreinigung (sofern nicht von Objektbetreuung FC06 mitumfasst); Schornsteinreinigung	30%	26%	25%	16%
FC03	Geld-/Kreditinstitut	20%	18%	17%	4%
FC04	Hausmeisterdienst u. techn. Betreuung (Kleinreparaturen usw.) an Ferienwohnobjekten, einschl. Gartenpflege	100%			22%
FC05	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste), Finanzierungsvermittlung	30%	26%	25%	21%
FC06	Mietvermittlung von Ferienwohnungen/-appartments/ -häusern an wechselnde Gäste, einschl. Objektverwaltung und - betreuung	100%			10%
FC07	Recht/Steuern/Wirtschaft: a) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung	30%	26%	25%	20%
FC08	Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwälte, Notare	20%	18%	17%	24%
FC09	Schreib-/Buchhaltungs-/Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice (außer FC01)	30%	26%	25%	25%
FC10	Versicherungsvermittlung u. -betreuung, Kreditvermittlung	10%	9%	8%	33%
FC11	Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon etc.	30%	26%	25%	8%
FC12	Werbemittelgestaltung, vertrieb, -beratung (außer Webdesign FC01), Anzeigenblatt-Verlag	30%	26%	25%	15%
FC13	sonstige FC-Betriebsarten (z.B. selbst. Koch, Musiker, Tontechniker etc.)	40%	35%	33%	18%